

Samstag den 31. Mai 1873.

(243—2)

Nr. 656.

Concurs-Ausschreibung.

Oberförster- und Försterstellen im neuen Organismus der Staats-Forst- und Domänen-Verwaltung.

In dem neuen Organismus der Staats-Forst- und Domänen-Verwaltung wird eine größere Anzahl von Oberförsterstellen mit dem Range in der IX. Klasse und Försterstellen mit dem Range in der X. Klasse und mit den im Gesetze vom 15. April l. J. normierten Bezügen zur Besetzung gelangen.

Bewerber um solche Dienststellen haben ihre mit dem Nachweise über die abgelegte Staatsprüfung für Forstwirthe, über ihre bisherige praktische Verwendung im Forstdienste, über ihre sonstigen speciellen Kenntnisse, insbesondere im forstlichen Baufache, dann über ihre Sprachkenntnisse belegten Gesuche

bis längstens den 10. Juni l. J.

unmittelbar bei dem Ackerbau-Ministerium zu überreichen.

Wien, am 23. Mai 1873.

Vom k. k. Ackerbau-Ministerium.

(247—1)

Nr. 1320.

CONCURS.

Zur Besetzung zweier neu systemisirten landesfürstlichen Bezirksarztstellen in Krain in der zukünftigen IX. Rangklasse und mit den der letzteren gesetzlich zukommenden Bezügen wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre gehörig documentirten Competenzgesuche, insbesondere belegt mit den Nachweisen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, ihrer bisherigen praktischen Verwendung und der Kenntniss beider Landessprachen,

bis längstens 20. Juni l. J.

bei dem gefertigten Landespräsidium einzureichen. Laibach, am 29. Mai 1873.

K. k. Landespräsidium für Krain.

Der k. k. Landespräsident:

Alexander Graf Auersperg m. p.

(228—3)

Nr. 3460.

Rundmachung.

Bei der Schiffer von Schifferstein'schen Alumnatsstiftung kommt vom laufenden zweiten Schulsemester angefangen von den creierten sechs Stipendien das fünfte im Jahresbetrage von 140 fl. ö. W. zur Wiederbesetzung.

Zum Genuße dieses Stipendiums, dessen Verleihung dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, sind arme Studierende, welche dem Stifter verwandt, und in Ermanglung solcher, die in der Stadt Krainburg gebürtig sind, berufen.

Dieses Stipendium kann vom Gymnasium angefangen nur in der Theologie, und zwar so lange genossen werden, als dem Stifflinge nicht ein Seminarplatz dieser Stiftung zugewendet wird.

Diejenigen, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfung- und Dürftigkeitszeugnisse, ferner mit den Schulzeugnissen von den zwei letzten Schulsemestern und im Falle der Verwandtschaft mit dem vorchriftsmäßigen Stammbaum belegten Gesuche im Wege der vorgesezten Direction beim hierortigen fürstbischöflichen Ordinariate

bis 15. Juni 1873

zu überreichen.

Laibach, am 9. Mai 1873.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(244a—1)

Nr. 4785.

Rundmachung

wegen Wiederbesetzung des k. k. Subverlages in Rassenfuß.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabaksubverlag zu Rassenfuß im politischen Bezirke Gurksfeld in öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder denselben ohne Anspruch auf eine Provision oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtchillings (Gewinstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Der Tabaksubverlag in Rassenfuß, womit auch der Stempelmarken Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem $\frac{3}{4}$ Meilen entfernten Districtsverlage zu Rudolfswerth zu fassen, und es sind ihm 57 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnisausweise welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, d. i. vom 1ten April 1872 bis Ende März 1873, umfaßt und sammt den näheren Bedingungen und den Auslagen des Subverlages bei der k. k. Finanzdirection und bei der Finanzwache-Abtheilung in Rudolfswerth eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Limite auf 25.560 wiener Pfunde, im Geldwerthe von 17.359 fl. 50 kr.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Bruttoertrag von 209 fl. Außer dem $2\frac{1}{2}$ perzent. Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von $1\frac{1}{2}$ Perzent gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte Rassenfuß zu geschehen. Nur die Tabakverschleiß-Provision des erledigten Subverlages hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diesen Subverlag ist, falls der Erstehrer das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar bezahlen will, ein stehender Credit von 1000 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothetisch oder in Staatspapieren oder bar zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditess gleichkommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abschlag der systemisirten $1\frac{1}{2}$ perzentigen Provision für die dem Subverlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Caution für den Materialcredit pr. 1000 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar binnen längstens drei Wochen vom Tage der dem Erstehrer bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. Die Bewerber um den Tabaksubverlag in Rassenfuß haben 10 Perzent der Caution, im Betrage von 100 fl., als Badium vorläufig bei dem k. k. Steueramte in Rassenfuß oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50kr.-Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. — Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls er das Materiale nicht Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen

mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens

bis 30. Juni 1873,

mittags 12 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanzdirection in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um den Tabakverlag in Rassenfuß haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder:

- gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision oder
- unter Verzichtleistung auf eine Provision oder
- unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinstrücklass, Pachtchilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte in Rassenfuß zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur eine Monatsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Auskündigungstermines ergeben sollte, von der Behörde sogleich die Verschleißbefugnis entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten, oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Auskündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder rücksichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind. Kommt ein solches Hindernis nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniss der Behörde, so kann die Verschleißbefugnis sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabaksubverlag in Rassenfuß unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes, gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt, ohne Radierung oder Correctur) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision oder ohne Anspruch auf eine Provision unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls mit Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Materialcredit per 1000 fl. (oder keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenz-Ausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N., am 1873.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes).

Von außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabaksubverlages zu Rassenfuß.

Laibach, am 26. Mai 1873.

(216—3)

Nr. 2813.

Rundmachung.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. April l. J., Z. 7403, wird der Concurs zur Besetzung zweier krainischen v. Schellenburg'schen Stiftpflege in der k. k. theserianischen Akademie in Wien hiemit ausgeschrieben.

Zum Genusse dieser Stiftpflege sind Söhne des krainischen Adels berufen, welche das achte Lebensjahr vollendet, das zwölfte nicht überschritten und wenigstens die zweite Normalklasse mit gutem Erfolge absolviert haben. — Für die Equipierung und für andere Nebenauslagen haben die v. Schellenburg'schen Stiftlinge einen Jahresbetrag von 170 fl. aus Eigenem in vierteljährigen Raten bei der akademischen Kasse zu erlegen.

Die mit der Nachweisung dieser Erfordernisse, dann mit dem Laufscheine, dem Anhopoden- und Impfungszeugnisse, dann dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und den geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel, wofern er nicht notorisch ist, gehörig belegten Gesuche sind

bis 15. Juni 1873

bei dem krainischen Landesauschusse einzubringen. Laibach, am 14. Mai 1873.

Vom krainischen Landesauschusse.

Dr. Kallenegger.

(242—1)

Nr. 5581.

Edictal-Vorladung.

Nachstehende, hieramts in Vorschreibung stehende Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthaltes werden mit Bezug auf den hohen Steuerdirections-

Erlaß vom 20. Juli 1856, Z. 5156, hiemit aufgefordert,

binnen 14 Tagen,

von der letzten Einschaltung dieser Rundmachung an um so gewisser hieramts sich zu melden und den auswärtigen Steuerrückstand zu berichtigen, als man im widrigen Falle die Löschung ihrer Gewerbe von amtswegen veranlassen würde.

1. Evar Franz, Wirth, Act.-Nr. 2373, Steuerbetrag pro 1870 17 fl. 64 kr., pro 1871 17 fl. 64 kr., pro 1872 17 fl. 64 kr., pro 1873 17 fl. 64 kr.; 1 fl. 68 kr. Handelskammerbeitrag pro 1870 in 1873; Act.-Nr. 441 und 500 12 fl. 18 kr. Einkommensteuer pro 1870 und 1871.
2. Stedri Gustav, Spezereihandlung, Act.-Nr. 2667, pro 1872 126 fl., pro 1873 126 fl.; 5 fl. 25 kr. Handelskammerbeitrag pro 1872 in 1873; Act.-Nr. 983 114 fl. Einkommensteuer pro 1872.

Stadtmagistrat Laibach, am 24. Mai 1873.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 124.

(1335—1)

Nr. 2794.

Executive Fahrnisse-Versteigerung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Carl Zwayer in Jauchen die executive Feilbietung der dem Herrn Heinrich Novak in Laibach gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 871 fl. 50 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Wirthschaftswägen, Kutschen, Pferde, Heu, Klee und Zimmereinrichtung bewilliget, und hiezu zwei Feilbietungs-Tagssatzungen, die erste auf den

11. Juni

und die zweite auf den

25. Juni 1873,

jedesmal von 9 bis 12 Uhr vor- und nöthigenfalls von 3 bis 6 Uhr nachmittags, in der Kapuzinerstadt Hs.-Nr. 56 mit dem Beifuge angeordnet worden, daß die Pfandstücke bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der zweiten Feilbietung aber auch unter demselben gegen sogleiche Bezahlung und Wegschaffung hintangegeben werden. Laibach, am 13. Mai 1873.

(1177—1)

Nr. 1002.

Erinnerung

an Johann Koncilia und dessen Erben.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Koncilia und dessen unbekanntem Erben hiermit erinnert:

Es haben Josef und Maria Bel von Praprettsche wider dieselben die Klage auf Anerkennung der Eigenthumsrechte auf die Hube H.-Nr. 16, Kets.-Nr. 699 in Praprettsche sub praes. 1. April 1873, Z. 1002, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den

4. August 1873,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Johann Skodir von Praprettsche als curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls selbst zur rechten Zeit zu erscheinen oder einen anderen Bevollmächtigten zu wählen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksgericht Seisenberg, am 2. April 1873.

(1302—1)

Nr. 2385.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Kolbesen von Tschernembl die executive Feilbietung der dem Georg Spehar von Perudine gehörigen, gerichtl. auf 600 fl. geschätzten, Herrschaft Freithurn sub Cur.-Nr. 353 vorkommenden Realität bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

16. Juli,

die zweite auf den

19. August

und die dritte auf den

19. September 1873,

jedesmal vormittags um 10 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

R. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 27. März 1873.

(1326—1)

Nr. 7792.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Nikolaus Rando von Sabinawaß gegen Josef Remc von Saduor, nun dessen Verlass, durch seine Eltern und Erben Anton und Maria Remc von Saduor peto. 86 fl. 72 kr. c. s. e. die exec. Feilbietung der gegnerischen, bei Wanthaus Remc, Grundbesitzer in Saduor, ausstehenden Forderung per 100 fl. und der gegnerischen, bei den Eltern Anton und Maria Remc ausstehenden Forderung per 200 fl. bewilliget und hiezu drei Feilbietungstermine auf den

21. Juni,

5. Juli und

19. Juli 1873,

jedesmal vormittags 9 Uhr hiergerichts, mit dem Beifügen angeordnet worden, daß diese Forderungen bei erster und zweiter Feilbietung nicht unter ihrem Steuerwerthe, bei der dritten aber dem Meistbietenden um den wie immer gearteten Anbot gegen sogleiche bare Bezahlung hintangegeben werden würden.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 15. Mai 1873.

(1178—1)

Nr. 1110.

Erinnerung

an Johann Schauer von Langenthon Hs.-Nr. 17.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird dem Johann Schauer von Langenthon Hs.-Nr. 17 hiemit erinnert:

Es habe Andreas Schauer von Langenthon Hs.-Nr. 17 wider denselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der für ihn auf der Realität der Eheleute Josef und Maria Schauer von Langenthon Hs.-Nr. 17, vorkommend im Grundbuche der Hsft. Gottschee sub tom. VIII, Kets.-Nr. 879, fol. 1167 mittelst Ueber-

gabsovertrages vom 2. Jänner 1854 in tabulierten Entfertigungs-Forderung im Betrage von 150 fl. C. M. sammt Hochzeitsmahl und Kleid c. s. e. sub praes. 9. April 1873, Z. 1110, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den

6. August 1873,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Johann Fink von Langenthon als curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksgericht Seisenberg, am 10. April 1873.

(1161—1)

Nr. 1840.

Erinnerung

an Johann Stibil u. Johann Kallin.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird dem Johann Stibil und dem Johann Kallin, unbekanntem Aufenthaltes, und den unbekanntem Ansprechern der nachbenannten Realitäten hiermit erinnert:

Es habe Anton Stibil von Ustia Nr. 16 wider dieselben die Klage auf Ersetzung des Eigenthumsrechtes auf die ad Haasberg tom. B. pag. 349 und 353 auf Namen Johann Stibil, pag. 351 auf Namen Johann Kallin vergewahrte Wiese krajnerca, dann auf den Acker sammt Wiese Filiparva Parz.-Nr. 74, 75, 76 und 77 der Steuergemeinde Ustia sub praes. 30. April 1873, Z. 1840, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den

5. August 1873,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Karl Bačar von Ustia als curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden würde.

R. k. Bezirksgericht Wippach, am 30. April 1873.

(1204—1)

Nr. 1123.

Erinnerung

an Bernhard Grünbaum aus Wien und dessen Rechtsnachfolger.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit dem unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Bernhard Grünbaum aus Wien sowie dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Josef Maria Fürst Sulovsky durch Herrn Dr. Wunda sub praes. 5. Mai 1873, Z. 1123, die Klage

auf Anerkennung der Verjährung und Gestattung der Löschung der auf dem sel. Josef Freiherrn v. Dietrich eigenthümlich gehörigen, in Folge der Einantwortungsurkunde vom 15ten Mai 1868, Z. 27.027 in das kaiserliche Eigenthum übergegangen und nun an die krain. Industrie-Gesellschaft hintam- verlaufen, im d. g. Grundbuche sub Grundbuche-Nr. 498, Urb.-Nr. 8, Kets.-Nr. 5 ad Bilt Werneq vorkommenden Realität Vermovka, sammt An- und Zugehör, auf Grund des Schuldscheines vom 1. April 1816 und der Erklärung vom 18. Mai 1819 hastenden Satzpost pr 4000 fl. C. M. oder 4200 fl. d. B. sammt Anhang — angebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den

13. August l. J.,

vormittags 9 Uhr hiergerichts, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes auf ihre Gefahr und Kosten Herr Anton Scheelnskar, Bürgermeister von Neumarkt, als curator ad actum bestellt wurde.

Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe auszusprechen oder aber auch sich selbst einen anderen Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen haben, widrigens sie aus ihrer Verabsäumung etwa entstehende nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

R. k. Bezirksgericht Neumarkt, am 5. Mai 1873.

(1159—3)

Nr. 1785.

Erinnerung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird den unbekanntem Ansprechern der nachbenannten Grundparzellen hiermit erinnert:

Es habe Josefa Kastelic von Sturia Nr. 120 wider dieselben die Klage auf Ersetzung des Hauses in Sturia Nr. 102, Parz.-Nr. 49/b a sammt dabei befindlichen Garten Parz.-Nr. 1630 1/2 mit 57 □ Rstr. und des neben diesem Hause befindlichen Stalls in der Länge von 8 Klafter und in der Breite von 1 1/2 Klafter sub praes. 26. April 1873, Z. 1785, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den

29. Juli 1873,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Johann Semc von Sturia als curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksgericht Wippach, am 26. April 1873.